Bundeswehr-Dienstleistungszentrum XXX Ort, Datum

* Leitung –

Ggf. Dienststellenlogo

Ich setze den

**Notfallplan**

für das Vorgehen bei

**Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen**

innerhalb und außerhalb der Liegenschaft

X Name einfügen X

in Kraft

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift Leitung BwDLZ

**Notfallplan**

(Muster)

für das Vorgehen bei

**Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen**

innerhalb und außerhalb der Liegenschaft

X Name einfügen X



Herausgeber: BwDLZ *Name einfügen* Stand: *Datum einfügen*

Inhalt

[1. Allgemeines 4](#_Toc71547502)

[2. Begriffsbestimmungen 4](#_Toc71547503)

[2.1 Wassergefährdende Stoffe und Wassergefährdungsklassen 4](#_Toc71547504)

[2.2 Unfall 5](#_Toc71547505)

[2.3 Vorfall 6](#_Toc71547506)

[2.4 Gewässer 6](#_Toc71547507)

[2.5 Boden, schädliche Bodenveränderung 6](#_Toc71547508)

[3. Vorgehensweise beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen 7](#_Toc71547509)

[3.1 Allgemeiner Ablauf 7](#_Toc71547510)

[3.2 Maßnahmen 8](#_Toc71547511)

[4. Meldungen 9](#_Toc71547512)

[4.1 Meldeschema 9](#_Toc71547513)

[4.1.1 Innerhalb der Liegenschaft XXX, Anlage 5.1.1 9](#_Toc71547514)

[4.1.2 Außerhalb einer Liegenschaft der Bundeswehr, Anlage 5.1.2 10](#_Toc71547515)

[4.2 Meldeinhalt aller abzusetzenden Meldungen 11](#_Toc71547516)

[4.3 Unfallaufnahme/-bericht 11](#_Toc71547517)

[5. Anlagen 12](#_Toc71547518)

[5.1.1 Meldeschema „Unfall mit wassergefährdenden Stoffen“ innerhalb der Liegenschaft 12](#_Toc71547519)

[5.1.2 Meldeschema „Unfall mit wassergefährdenden Stoffen“ außerhalb   
einer Liegenschaft der Bw 13](#_Toc71547520)

[5.1.3 Merkblatt 14](#_Toc71547521)

[5.1.4 Taschenkarte „Unfall mit wassergefährdenden Stoffen“ 15](#_Toc71547522)

[5.1.5 Liegenschaftsplan mit Eintrag der Lagerorte für Notfallsets 16](#_Toc71547523)

[5.1.6 Plan über das Abwasserkanalnetz 19](#_Toc71547524)

[5.1.7 Unfallmeldung 20](#_Toc71547525)

[5.1.8 Unfallbericht 21](#_Toc71547526)

[5.1.9 Maßnahmenkatalog 22](#_Toc71547527)

[5.1.10 Wichtige Telefonnummern 24](#_Toc71547528)

[5.1.11 Bearbeitungshinweise für BwDLZ 27](#_Toc71547529)

# Allgemeines

**Ä**

Die Allgemeine Regelung (AR) A1-2035/0-6002 BAIUDBw GS II 5 – Az 87-03-02 regelt das Meldewesen und Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zentral für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

**Ä**

Der vorliegende Notfallplan wurde nach den Vorgaben der o. g. AR erstellt und regelt das Vorgehen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen in der Liegenschaft „XXX“ sowie außerhalb von Liegenschaften im regionalen Zuständigkeitsbereich des BwDLZ XXX.

**Ä**

Anlagenbezogene Alarm-, Gefahrenabwehr- und Maßnahmenpläne behalten ihre Gültigkeit.

Auf besonders sensible Bereiche in der Liegenschaft, z.B. Brunnenanlagen, wird an entsprechender Stelle hingewiesen.

Bei der Erstellung des Notfallplanes ist auf besonders sensible Bereiche in der Liegenschaft, z. B. Brunnenanlagen, hinzuweisen.

# Begriffsbestimmungen

## Wassergefährdende Stoffe und Wassergefährdungsklassen

Wassergefährdende Stoffe sind gemäß § 62 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Hierzu zählen insbesondere Betriebsstoffe, flüssige Brennstoffe, Säuren, Laugen, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Streusalz/Auftausalz, Feststoffdüngemittel, aber auch Stoffgemische (wie z. B. PFC-haltige Schaumlöschmittel, feste und flüssige Abfälle und Abgase von Generatoren). Wassergefährdende Stoffe werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen (WGK) eingeteilt.

**Ä**

Die WGK entspricht der Kategorisierung der Gefährlichkeit für Stoffe und Gemische. Neben nicht wassergefährdend (nwg) und allgemein wassergefährdend (awg) werden wassergefährdende Stoffe in folgende WGK eingeteilt:

**Ä**

WGK 1: schwach wassergefährdend, z. B. Schwefelsäure, Ethanol, Isopropanol, Streusalz

WGK 2: deutlich wassergefährdend, z. B. Dieselkraftstoff, (leichtes) Heizöl, Ammoniak

WGK 3: stark wassergefährdend, z. B. Altöl, (schweres) Heizöl, Benzin, Quecksilber.

Beispiele nwg: Bitumen, Wasserstoff

**Ä**

Beispiele awg: Silage-/Sickersäfte, Gülle

|  |
| --- |
| **Grundlagen:**   * Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom  18. April 2017; * Liste der zum 01. August 2017 eingestuften Stoffe entsprechend § 66 AwSV und separate Veröffentlichung der Liste der aufschwimmenden flüssigen Stoffe nach Anlage 1, Nummer 3.1 AwSV im Bundesanzeiger vom 10. August 2017; * Umweltbundesamt (UBA), Datenbank RIGOLETTO, Link: [webrigoletto.uba](https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do) |

Die WGK ist dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Bisher nicht ausreichend untersuchte, nicht eingestufte oder nicht identifizierte Stoffe gelten vorsorglich als stark wassergefährdend (WKG 3). Allein das UBA entscheidet über die endgültige Einstufung von Stoffen.

## Unfall

1. Als **Unfall mit wassergefährdenden Stoffen** gilt das bestimmungswidrige Austreten, Auslaufen, Verschütten oder unkontrollierte Entweichen eines wassergefährdenden Stoffes in den Untergrund, in ein Gewässer oder in eine Abwasser- oder Wasserversorgungsanlage (nachfolgend Anlage), sofern dies eine schädliche Bodenveränderung und/oder eine   
   Verunreinigung eines Gewässers und/oder eine Verunreinigung einer Anlage zur Folge hat oder haben könnte.
2. Neben Verkehrsunfällen, einschließlich Unfällen mit Luftfahrzeugen, zählen hierzu z. B. Überfüllschäden, unsachgemäße Umfüllung, Leckagen, Betriebsstörungen oder die Vermutung bzw. Entdeckung einer Undichtigkeit an einer technischen Anlage u. a. aufgrund technischer Mängel, Materialermüdung oder Korrosion. Dies umfasst gleichermaßen den militärischen Bereich bei Störungen, z. B. im Zusammenhang mit der Nutzung von Wehrmaterial, militärischen Kraftfahrzeugen (Kfz), Tankkraftwagen (TKW), verlastbaren Tankanlagen, Feldpipelines, Feldtanklagern oder bei Feldbetankungen.
3. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich neben der WGK   
   insbesondere die Menge und betroffene Umweltmedien (z. B. Gewässer oder Boden) sowie auch sonstige örtliche Verhältnisse (z. B. sensible Bereiche wie Wasserschutzgebiet, Karstgebiet oder Brunnenanlagen) maßgebend.
4. Das Eindringen, auch geringer Mengen, wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer/  
   eine Anlage, die nicht mit sofort verfügbaren einfachen Mitteln vollständig aufzunehmen sind, stellt immer einen Unfall mit wassergefährdenden Stoffen dar.

## Vorfall

1. Als Vorfall mit wassergefährdenden Stoffen gilt das Austreten kleiner Mengen wassergefährdender Stoffe (z. B. auslaufende Betriebsstoffe, Tropfverluste), deren Aufnahme mit sofort vor Ort verfügbaren Mitteln vollständig möglich und eine Schädigung der Umwelt somit ausgeschlossen ist. Auch Tropfverluste in Gewässer, z. B. in Hafenbecken, die sofort vollständig aufgenommen werden können, gelten als Vorfall.

## Gewässer

1. **Gewässer** sind gemäß § 3 WHG oberirdische Gewässer (ständig oder zeitweilig in   
   Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser), Küstengewässer und Grundwasser.
2. Gemäß § 5 Absatz 1 WHG ist **jedermann verpflichtet**, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten (Allgemeine Sorgfaltspflicht).

## Boden, schädliche Bodenveränderung

1. Boden im Sinne des § 2 Absatz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Absatz 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten.
2. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Absatz 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen bzw. die Einzelne oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
3. Gemäß § 4 BBodSchG ist jeder, der auf Böden einwirkt, verpflichtet, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen.

# Vorgehensweise beim Austreten von wassergefährdenden Stoffen

## Allgemeiner Ablauf

Allgemein gilt folgender Ablauf:

* Einleiten von **Sofortmaßnahmen** zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und Erste Hilfe,
* Einleiten von **weiteren** **Maßnahmen** zur Schadensbegrenzung durch die Feuerwehr/  
  das BwDLZ in Abhängigkeit vom Schadensereignis (siehe Anlage 5.1.9),
* Meldung an die zuständigen Stellen gemäß Anlage 5.1.1 oder 5.1.2 (Meldeschema),
* Aufnahme des Unfalls mittels Formblatt der Anlage 5.1.7,
* ggf. Informieren der zuständigen Umweltbehörden, KompZ BauMgmt K 6, ZGeoBw II 5, BAIUDBw GS II 5 durch das BwDLZ,
* Einleiten von **Folgemaßnahmen** zur Schadensbeseitigung durch Fachpersonal des BwDLZ sowie
* Erstellen eines Unfallberichtes durch das Fachpersonal (BwDLZ) mittels Formblatt der   
  Anlage 5.1.8, spätestens vier Wochen nach Abschluss aller Maßnahmen zur Beseitigung der Unfallfolgen.

## Maßnahmen

Grundsätzlich sind durch den Unfallverursacher/die erste Person am Unfallort lagedingt mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln **Sofortmaßnahmen** zur Ersten Hilfe und Gefahrenabwehr zu ergreifen. Mögliche Sofortmaßnahmen sind in der Anlage 5.1.9 aufgelistet.

**Weitere Maßnahmen** zur Schadensbegrenzung (weiteres Austreten und Ausbreiten von Schadstoffen verhindern) sowie Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen gegen akute Gefahren (Brand, Explosion, Vergiftungen, Verätzungen, Gewässerschäden) werden durch die Feuerwehr/das BwDLZ ergriffen.

Hierzu ist auf die in der Liegenschaft installierten Notfallsets zurückzugreifen (Standorte siehe Anlage 5.1.5); der Übersichtsplan des Abwassernetzes einer Liegenschaft (Anlage 5.1.6) ist zu berücksichtigen. Mögliche weitere Maßnahmen sind in der Anlage 5.1.9 aufgelistet.

Bei Unfällen außerhalb von Liegenschaften sind die Hilfsmittel in den Rüstsätzen der Kfz (sofern vorhanden) zu nutzen.

Folgemaßnahmen schließen sich den weiteren Maßnahmen an.

Sie zielen insbesondere auf das Wiederherstellen des früheren Zustandes vor dem Unfall, einschließlich fachgerechter Entsorgung der entstandenen Abfälle sowie auf die Behebung eventuell eingetretener Schadenserweiterungen (wie z. B. eine Verunreinigung des Grundwassers über in den Boden eingedrungene wassergefährdende Stoffe).

Eine Sanierung im Sinne des § 2 Absatz 7 BBodSchG ist den Folgemaßnahmen zugeordnet.

Folgemaßnahmen sind **kein Bestandteil dieses Notfallplanes** und werden durch das Fachpersonal des BwDLZ veranlasst. Mögliche Folgemaßnahmen sind in der Anlage 5.1.9 aufgelistet.

# Meldungen

**Unfälle** mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich meldepflichtig.

Ausnahme: Die Stoffe sind auf einer befestigten Fläche ausgetreten und können mit vor Ort sofort zur Verfügung stehenden Mitteln vollständig und ohne Schädigung der Umwelt aufgenommen werden.

**Vorfälle** mit wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich nicht meldepflichtig.

Ausnahme: Der Vorfall wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Weitere Meldeverpflichtungen, z. B. gemäß AR „Meldeverfahren und Maßnahmenkatalog bei Havarien“ C1-280/0-3307 VS-NfD, der AR „Meldewesen der Bundeswehr“ A-200/5 VS-NfD und der AR „Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr“ A-2600/10 VS-NfD, bleiben von den Regelungen dieses Notfallplanes unberührt.

## Meldeschema

Die Meldungen bei Unfällen innerhalb und außerhalb der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften sowie innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten des BwDLZ unterscheiden sich.

Die jeweiligen Ansprechstellen sind durch das BwDLZ festgelegt und den Anlagen 5.1.1 und 5.1.2 zu entnehmen.

Die Meldungen erfolgen nach folgendem Ablauf:

### Innerhalb der Liegenschaft XXX, Anlage 5.1.1

Innerhalb der Liegenschaft XXX und **innerhalb** der Dienstzeiten meldet die ranghöchste am Unfallort anwesende Person den Unfall an die im Notfallplan, Anlage 5.1.1, vorgesehene/n Stelle/n oder sie beauftragt eine am Unfallort anwesende Person mit der Meldung.

Der Meldeweg innerhalb des BwDLZ wird unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort individuell und gesondert festgelegt.

Das angeforderte Unterstützungspersonal/die Hilfskräfte beurteilt/beurteilen die Lage, ergreift/  
ergreifen qualifizierte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Schadensbegrenzung und Abwehr von akuten Gefahren.

Nach fachlicher Einschätzung der Lage am Unfallort informiert/beteiligt das Fachpersonal des BwDLZ bei Bedarf:

* das BAIUDBw – KompZ BauMgmt K 6 als fachlich vorgesetzte Dienststelle,
* das BAIUDBw GS II 5 im Rahmen einer Sofortmeldung bei schweren Umweltschäden und/oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen,
* das ZGeoBw II 5 zur Anforderung von Unterstützungsleistungen bei schweren Umweltschäden[[1]](#footnote-1),
* das Feldjägerdienstkommando (FJgDstKdo) sowie
* andere Behörden, z. B. Untere Wasserbehörde.

Die Anschriften/Telefonnummern können Anlage 5.1.10 entnommen werden.

Innerhalb der Liegenschaft XXX und **außerhalb** der Dienstzeiten des BwDLZ meldet die ranghöchste am Unfallort anwesende Person den Unfall an die im Notfallplan, Anlage 5.1.1, vorgesehene/n Stelle/n oder sie beauftragt eine am Unfallort anwesende Person mit der Meldung. Die durchgehend besetzte Stelle informiert das BwDLZ im Nachgang. Das BwDLZ händigt der durchgehend besetzten Stelle eine Auflistung der zu kontaktierenden Personen aus.

Weiteres Vorgehen wie innerhalb der Dienstzeit.

Das BwDLZ ist immer zu beteiligen.

### Außerhalb einer Liegenschaft der Bundeswehr, Anlage 5.1.2

Außerhalb einer Liegenschaft und **unabhängig von den Dienstzeiten** des BwDLZ XXX   
alarmiert die ranghöchste am Unfallort anwesende Person die örtlich zuständige Feuerwehr oder sie beauftragt eine am Unfallort anwesende Person mit der Alarmierung. Zusätzlich meldet diese Person den Unfall an die Notfallnummer des FJgDstKdo und an die eigene Dienststelle. Diese informiert das für sie zuständige BwDLZ.

Bei Unfällen, die sich nicht im Zuständigkeitsbereich des BwDLZ des Unfallmeldenden ereignen, gilt folgende weitere Meldekette:

* **Das für die Dienststelle des Vorfallmeldenden zuständige BwDLZ leitet die Information an das vom Vorfall regional betroffene und zuständige BwDLZ weiter.**

## Meldeinhalt aller abzusetzenden Meldungen

Die Meldung hat stets folgenden Inhalt:

* Name, Vorname, Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Dienststelle/Einheit,
* Erreichbarkeit des bzw. der Meldenden,
* Ort, Tag und Zeit,
* Beschreibung (z. B. Tankunfall, undichter Behälter, Überfüllung),
* ggf. Anzahl der Verletzten,
* ggf. Art der Verletzungen,
* Art und Menge des ausgetretenen Stoffes (soweit bekannt) und
* betroffene Medien (Boden/Erdreich, Gewässer, Straße, Versiegelung usw.).

## Unfallaufnahme/-bericht

Unfälle während der Dienstzeit und innerhalb einer von der Bw genutzten Liegenschaft werden durch das BwDLZ mit der Anlage 5.1.7 „Unfallmeldung“ aufgenommen.

Außerhalb der Dienstzeiten und außerhalb von der Bw genutzten Liegenschaften werden Unfälle durch die zivile Feuerwehr in eigener Zuständigkeit aufgenommen.

Die weitere Bearbeitung, inklusive der Erstellung des Unfallberichtes mit dem Formblatt in der Anlage 5.1.8, erfolgt durch den Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin Umweltschutz des BwDLZ, der bzw. die sich hierbei auf die Angaben der Feuerwehr stützt.

Weitere wichtige Telefonnummern von Ansprechstellen sind der Anlage 5.1.10 zu entnehmen.

# Anlagen

### Meldeschema „Unfall mit wassergefährdenden Stoffen“ innerhalb der Liegenschaft

**Innerhalb** der Liegenschaft XXX

innerhalb der Dienstzeit

*Mo - Do: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr*

*Fr: 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr*

außerhalb der Dienstzeit

Unfallverursacher/  
erste Person am Unfallort

Unfallverursacher/  
erste Person am Unfallort

**meldet**

**meldet**

1. BwF xxx

(falls vorhanden)

1. BwDLZ XXX

**Der Meldeweg innerhalb des BwDLZ wird unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort individuell, gesondert festgelegt.**

*Eine durchgehend besetzte Stelle der Bw (z. B. OvWA)* ***+*** *lagebedingt örtlich zuständige Feuerwehr (ggf. BwF, falls vorhanden)*

**🕿112**

**infor-miert/**

**beteiligt**

BwDLZ XXX

**Der Meldeweg innerhalb des BwDLZ wird individuell, gesondert festgelegt und ist der durchgehend besetzten Stelle mitzuteilen.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Liegenschaft | Funktionsbe-zeichnung/ Stelle\* |  |
|  | *\*Erreichbarkeit innerhalb der Dienstzeit gewährleistet* |  |
|  | 🕿✆ |  |

BwDLZ informiert/beteiligt falls erforderlich

BAIUDBw

GS II 5

KompZ BauMgmt xxx K 6

ZGeoBw

II 5

Behörden, z. B. UBA

FJgDst-

Kdo

### Meldeschema „Unfall mit wassergefährdenden Stoffen“ außerhalb einer Liegenschaft der Bw

innerhalb **und** außerhalb der Dienstzeit

**Außerhalb** der Liegenschaft XXX

Unfallverursacher/  
erste Person am Unfallort

Feuerwehr

🕿 **112**

**Alarmierung**

**Weitere Meldung**

Eigene Dienststelle

Notfallnummer FJgDstKdo

**0800 190 9999**

**+**

**informiert**

das für sie **zuständige** BwDLZ

**informiert**

das **regional betroffene** BwDLZ

KompZ BauMgmt xxx K 6

BAIUDBw

GS II 5

Behörden, z. B. UBA

**informiert** falls erforderlich

### Merkblatt

Merkblatt

Unfall mit wassergefährdenden Stoffen



**Erste Hilfe leisten**

**Notruf absetzen**

**Akute Gefahren eindämmen**

**Schaden begrenzen**

**Maßnahmen: (über die Reihenfolge ist im Einzelfall zu entscheiden)**

* Verletzte retten, aus dem Gefahrenbereich schaffen und versorgen/betreuen,
* Notruf absetzen,
* Unfallstelle sichern (wenn möglich),
* Einatmen von schädlichen Dämpfen vermeiden, Augen und Haut schützen,
* Unbeteiligte, Anlieger und Nutzer warnen,
* lagebedingt Feststellen der Art und Gefährlichkeit des Stoffes,
* Erster Löschversuch von Entstehungsbränden mit geeigneten Löschmitteln,
* bei Brand- und Explosionsgefahr Zündquellen beseitigen,
* weiteres/erneutes Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen vermindern oder ganz   
  unterbinden,
* Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und/oder ein Gewässer   
  verhindern
* Binden/Auffangen der wassergefährdenden Stoffe in geeigneten Behältern und
* zeitnahe Aufnahme und ggf. erneutes Auslegen der Aufsaugmaterialien.

**Meldung**

Einen Unfall mit wassergefährdenden Stoffen meldet die ranghöchste Person am Unfallort   
oder eine von dieser Beauftragte Person unverzüglich innerhalb und außerhalb der Dienstzeit an die u. a. Stelle/n.

|  |  |
| --- | --- |
| ***Bezeichnung***  ***Liegenschaft*** | **Funktionsbezeichnung/Stelle** |
| **Innerhalb**  **Dienstzeit** | 1. 🕿 BwF (falls vorhanden) 2. 🕿 BwDLZ (Erreichbarkeit innerhalb der Dienstzeit gewährleistet) |
| **Außerhalb**  **Dienstzeit** | 1. 🕿 durchgehend besetzte Stelle, die über weiteren Meldeweg informiert ist   **und lagebedingt**   1. 🕿 **112 Feuerwehr** |

Herausgeber: BwDLZ *Name einfügen* Stand: *Datum einfügen*

### Taschenkarte „Unfall mit wassergefährdenden Stoffen“

Diese Anlage ist als separate Datei im ZRMS verfügbar.

*Diese Taschenkarte ist vom entsprechenden BwDLZ zu ergänzen. Freier Platz kann ggf. mit wichtigen Ausschnitten aus dem Liegenschaftsplan ergänzt werden.*

### Liegenschaftsplan mit Eintrag der Lagerorte für Notfallsets

*Dieser Liegenschaftsplan ist vom entsprechenden BwDLZ mit dem SDM-Editor – EMWS zu erstellen.*

Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind in der Liegenschaft Ölbindemittel unter   
Berücksichtigung der Lagerhinweise des Herstellers zu bevorraten.

Die hausverwaltende Dienststelle ruft den Bedarf grundsätzlich über den jeweils gültigen Rahmenvertrag ab. Die vorrätig zu haltende Art und Menge der Ölbindemittel richtet sich nach Art und Umfang der möglichen Unfälle.

Die Kosten werden durch Kapitel 1408 Titel 517 01 gedeckt.

Für die Darstellung bundesweit einheitlicher Liegenschaftspläne, einschließlich der Lagerorte für Einsatzmittel für wassergefährdende Stoffe, steht im Spatial Data Management (SDM) der sogenannte SDM-Editor – EMWS zur Verfügung. Die Pläne werden hierüber im PDF-Format erzeugt und durch den Plan-Bearbeiter bzw. die Plan-Bearbeiterin ausgedruckt (siehe Muster Liegenschaftsplan Anlage 5.1.5.1).

Mit dem SDM-Editor – EMWS sind die Lagerorte aller erforderlichen Einsatzmittel zur Schadensbegrenzung und -beseitigung, wie z. B. Ölbindemittel oder Notfallsets, für „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen“ und sonstige für den Standort notwendige Hinweise, wie z. B. hinterlegte Schlüssel, im Liegenschaftsplan zu erfassen. Die Planbestandteile werden automatisch durch den SDM-Editor – EMWS bundesweit einheitlich dargestellt. Falls Notfallstationen[[2]](#footnote-2) vorhanden oder einzurichten sind, sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei späteren Planänderungen ist ebenso zu verfahren.

An den Lagerorten oder Notfallstationen sollte zusätzlich folgende Erklärung zu den unterschiedlichen Typenbezeichnungen und Verwendungszecken der Ölbindemittel ausgehängt werden:

* **Typ I:** Vorrangig für den Einsatz auf Gewässern (Schwimmfähigkeit und Ölbinde- bzw. Ölhaltevermögen).
* **Typ II**: Vorrangig für den allgemeinen Einsatz auf dem festen Land und auf kleinen Gewässern.
* **Typ III**: Für den Einsatz auf festem Untergrund und Verkehrsflächen; geringe Anforderung an Schwimmfähigkeit für den Einsatz auf stehenden oder nur leicht bewegten Gewässern.
* **Zusatz R bei den o. g. Typen:** Gewährleistet nach dem Einsatz eine ausreichende Griffigkeit (Rutschfestigkeit) der Fahrbahn.
* **Typ III R**: **Chemikalienbinder** insbesondere für:   
  — alkalische Substanzen (z. B. Natronlauge),   
  — Säuren (z. B. Salzsäure, Schwefelsäure),   
  — feuergefährliche, brennbare Flüssigkeiten (z. B. Benzin, Diesel),   
  — wässrige und polare Flüssigkeiten (z. B. Brennspiritus) und  
  — unpolare, organische Flüssigkeiten (z. B. Öle, Schmierstoffe).
* **Typ IV: Für den Einsatz auf Gewässern in Spezialform (Kissen, Schläuche...)**.

#### Muster für einen Liegenschaftsplan mit gekennzeichneten Notfallstationen und Lagerorten für Einsatzmittel bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen:

# 

### Plan über das Abwasserkanalnetz

Soweit möglich, ist ein Plan des Abwasserkanalnetzes der Liegenschaft aus SDM zu generieren.

*Auf besonders sensible Bereiche in der Liegenschaft, z. B. Brunnenanlagen, ist hinzuweisen.*

### Unfallmeldung

Meldeformular bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen für den weiteren dienstlichen Meldeweg

Das Formular „Meldung Unfall mit wassergefährdenden Stoffen“ (Meldung Inland/Meldung Ausland) Bw-3256 steht über die Registerkarte „Formulare“ zum Download bereit.

### Unfallbericht

**Unfallbericht durch den Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin Umweltschutz**

Das Formular „Bericht Inland/Bericht Ausland bei einem Unfall mit gefährdenden Stoffen“ Bw-3256 steht über die Registerkarte „Formulare“ zum Download bereit.

### Maßnahmenkatalog

**Mögliche Sofortmaßnahmen,** **weitere Maßnahmen und Folgemaßnahmen**

Eine Umsetzung ist im Einzelfall von der jeweiligen Gefahrensituation abhängig.

**Sofortmaßnahmen:**

* Verletzte und Betroffene im Rahmen der Möglichkeiten **retten, Erste Hilfe leisten** und betreuen,
* **Melden/Anfordern von Unterstützungskräften/Notruf absetzen** (z. B. Rettungsdienst, örtlich zuständige Feuerwehr usw.),
* **Unfallstelle sichern** (z. B. durch Aufstellen von Warndreiecken, -leuchten oder -posten auf Straßen in ausreichender Entfernung),
* Unbeteiligte, Anlieger und Nutzer **warnen**,
* **Erster Löschversuch von Entstehungsbränden** mit geeigneten Löschmitteln,
* **bei Brand und Explosionsgefahr** **Zündquellen beseitigen** (kein offenes Licht, Rauchverbot, nicht explosionsgeschützte elektrische Anlagen und Verbrennungsmotoren sowie Heizungen abschalten, funkengebende Teile oder elektrostatische Aufladungen berücksichtigen),
* **weiteres/erneutes Austreten von Gefahrstoffen vermindern oder ganz unterbinden** (z. B. an umgestürzten Fahrzeugen Tank-/Schachtöffnungen oder Lüftungsventile schließen, an schadhaften Behältern oder Leitungen Leckagen schließen oder mit geeigneten Mitteln abdichten),
* **Einatmen von schädlichen Dämpfen vermeiden, Augen und Haut schützen** (erforderlichenfalls aus- und abwaschen), wenn erforderlich geeignete Schutzausrüstung anlegen (ggf. mitgeführte persönliche ABC-Schutzausstattung); verunreinigte Kleidung möglichst bald ablegen.

**Weitere Maßnahmen:**

* **Verletzte und Betroffene retten und medizinisch versorgen;** wenn notwendig Brandbekämpfung zur Menschenrettung,
* **lagebedingt Feststellen der Art und Gefährlichkeit des Stoffes** (Explosions-gefährlichkeit, Entzündlichkeit, akute Giftigkeit, Ätzwirkung) sofern verfügbar anhand von Transportbegleitpapieren, Gefahrgutkennzeichnungen der Transportstücke, Sicherheits-datenblättern, Gefahrstoffkennzeichnungen der Verpackungen usw.,
* **Unbeteiligte, Anlieger und Nutzer**, z. B. von betroffenen Gewässern und Boden, Betreiber von Abwasserentsorgungs-/Wassergewinnungsanlagen, **warnen**,
* **vollumfängliche/abschließende Brandbekämpfung**,
* **Eindringen/Ausbreiten von wassergefährdenden Stoffen in Boden und/oder Gewässern verhindern** (geeignete aufsaugende Stoffe wie Ölbinder, Sand, Kieselgur oder dergleichen auf Flüssigkeitsoberfläche streuen/Auslegen von Ölsperren auf Gewässern¸ Erdwälle errichten, Bodeneinläufe (z. B. Kanalsysteme/Kanäle) mit Erde, Abdichtmatten verschließen)

(geeignete Materialien sind dem Sicherheitsdatenblatt (falls vorhanden) im Kapitel „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“ zu entnehmen. Bei Unkenntnis über Art und Zusammensetzung des ausgetretenen Stoffes sollte auf organische Materialien wie Heu, Sägemehl usw. verzichtet werden, um keine brandfördernden Reaktionen zu begünstigen),

* **Binden, Auffangen oder Umpumpen der wassergefährdenden Stoffe** in geeignete Auffangeinrichtungen/Transportbehälter,
* **zeitnahe Aufnahme und ggf. erneutes Auslegen von Aufsaugmaterialien**,
* **Beweissicherung** (z. B. durch Fotodokumentation und/oder erste Probenahme),
* **Übergabe der Einsatzstelle an den Nutzer oder zuständige Behörden**,
* **Freigabe der Einsatzstelle, wenn keine Folgemaßnahmen erforderlich sind.**

**Folgemaßnahmen:**

* **Entnahme weiterer Proben** (Wasser-/Bodenproben),
* **Reinigung** von Kanälen, Drainagen usw.,
* **Abpumpen von verunreinigtem Wasser**,
* **abschließende Auskofferung und Entsorgung** von verunreinigtem Erdreich,
* **bei Bedarf gesicherte Zwischenlagerung des Aushubes** (z. B. mit flüssigkeitsdichter Folienunterlage, Abdeckung und Schutz vor Auswaschung durch Niederschlag),
* **weitere Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen**,
* **Entsorgung von Öl- und Chemikalienbindemitteln**,
* **Überwachung von betroffenen Anlagen** (Abwasser-/Wasserversorgung) **und/oder Gewässern**,
* **Behebung von technischen und/oder organisatorischen Missständen,** die zum Schadensereignis geführt haben sowie
* **Freigabe der Gefahrenstelle** nach Abschluss der Folgemaßnahmen.

### Wichtige Telefonnummern

*Erläuterung:*

Die nachfolgende Zusammenstellung dient als Musterbeispiel und muss nach den Erfordernissen vor Ort und den gültigen Notfallplänen der Städte und Kreise entsprechend individuell ergänzt werden. Zu den einzelnen Gliederungspunkten sind Namen, Anschriften und Telefonnummern nach Zuständigkeit für die einzelne Liegenschaft/Dienststelle aufzunehmen.

Beteiligte Stellen innerhalb der Bundeswehr

|  |  |
| --- | --- |
| **Bundeswehr-Feuerwehr\*** | Ort |
| Adresse |  |
|  |  |
| Disponent/Leitstelle | 🕿 |
| Leitung BwF | 🕿 |

\*Falls am Standort vorhanden (sonst ersatzlos streichen)

|  |  |
| --- | --- |
| **Regionale SanEinrichtung** | Ort |
| Adresse |  |
|  |  |
| Notfallnummer | 🕿 |
| Notfallnummer Rettungsdienst | 🕿 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ)** | Ort |
| Adresse |  |
|  |  |
| Leitung BwDLZ | 🕿 |
| Leitung Facility Management | 🕿 |
| Objektmanager/Objektmanagerin | 🕿 |
| Auftrags-/Annahme- und Störungsstelle (ASA) | 🕿 |
| Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Umweltschutz | 🕿 |
| Leitung Technisches Gebäudemanagement | 🕿 |
| Leitung Geländebetreuung o.V.i.A. | 🕿 |
| Ansprechpartner/Ansprechpartnerin  in der Liegenschaft (laut Telefonverzeichnis) | 🕿 |

|  |  |
| --- | --- |
| **BAIUDBw – KompZ BauMgmt XXX K 6** | Ort |
| Adresse |  |
|  |  |
| Referatsleitung | 🕿 |
| Referent/Referentin Boden-/Gewässerschutz | 🕿 |
| Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin  Boden-/Gewässerschutz | 🕿 |

|  |  |
| --- | --- |
| **BAIUDBw – GS II 5** | Ort |
| Adresse |  |
|  |  |
| Referatsleitung | 🕿 |
| Referent/Referentin Boden-/Gewässerschutz | 🕿 |
| Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin  Boden-/Gewässerschutz | 🕿 |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr (ZGeoBw)** | |
| Dezernat II 5 - Einsatzgeologie | 🕿 |

|  |
| --- |
| **Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) – T 2.4 (Produktbezogener Umweltschutz)** |
| ggf. bei Erkenntnissen in Bezug auf den Einsatz von Wehrmaterial |

|  |  |
| --- | --- |
| **Feldjägerdienstkommando XXX** | |
|  | 🕿 |

Beteiligte Stellen außerhalb der Bundeswehr

|  |  |
| --- | --- |
| **Feuerwehr** |  |
| Feuerwachen der Stadt/des Kreises |  |
| Leitstellen |  |
| Stadt-/Kreisbrandmeister |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Polizei** |  |
| Polizeibehörde/Kreispolizeibehörde/ Inspektion |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Beteiligte Stellen der Stadt/des Kreises** | |
| Untere Wasserbehörde |  |
| Ordnungsbehörde |  |
| Gesundheitsamt |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **BImA – Bundesforstbetrieb (BFB)** |  |
| Adresse: | Ort |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

|  |
| --- |
| Wasserwerke, Wasserverbände, Kläranlagen und Straßenbauverwaltung |
| Bundes- und Landesämter/Behörden sowie THW |
| Stationierungsstreitkräfte |
| Forstbehörden der Länder/Kommunen |
| Bergämter |

Private Firmen und Dienste

|  |  |
| --- | --- |
| Entsorgungsfirmen |  |
| Containerdienste |  |
| Abdichtungen für Rohrleitungen o. a. |  |
| Hebefahrzeuge (Kran- und Abschleppwagen), Geräte, LKW, Bagger | |

Chemische Analysen, Wasseruntersuchungen und Sachverständige

|  |  |
| --- | --- |
| Auskunftstellen für gefährliche Stoffe | BAAINBw, WIS, WIWeB |
| Chemische Analysen |  |
| Ingenieure/Sachverständige/Gutachter |  |

### Bearbeitungshinweise für BwDLZ

* Diese Anlage 5.1 zur A1-2035/0-6002 „Notfallplan Inland“ ist ein Muster. Die Ausführungen sind an die örtlichen Gegebenheiten eines jeden BwDLZ anzupassen.
* Der Notfallplan ist für jede Liegenschaft im Zuständigkeitsbereich des BwDLZ zu erstellen und an die Nutzer und alle intern Beteiligten zu verteilen.
* Unter Anpassung der Anlage 5.1.5 (Liegenschaftsplan mit Eintrag der Lagerorte für Notfallsets) können mehrere Liegenschaften in einem Notfallplan zusammengefasst werden.
* Die Bezeichnung des BwDLZ sowie der Liegenschaft – im Muster mit XXX gekennzeichnet – ist entsprechend auszufüllen.
* Die Anlagen 5.1.1 und 5.1.2 sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Darüber hinaus sind die Ansprechstellen festzulegen und mit den entsprechenden Telefonnummern zu ergänzen.
* Das „Merkblatt zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 5.1.3) ist ebenfalls analog zu befüllen, an die Dienststellen/Einheiten sowie an alle intern Beteiligten im Zuständigkeitsbereich zu verteilen bzw. an geeigneten Stellen in der Liegenschaft auszuhängen.
* Die „Taschenkarte“ (Anlage 5.1.4) ist zu befüllen und an die Dienststellen/Einheiten sowie alle intern Beteiligten im Zuständigkeitsbereich zu verteilen.
* Der „Plan über das Abwasserkanalnetz“ ist für die Liegenschaft aus SDM in die Anlage 5.1.6 einzufügen. Es können mehrere Liegenschaften in einem Notfallplan zusammengefasst werden.
* Die Übersicht über wichtige Ansprechstellen (Anlage 5.1.10) ist vom Sachbearbeiter bzw. von der Sachbearbeiterin Umweltschutz zu erstellen.
* Schriftgröße und Schriftart innerhalb der Anlage 5.1\_“Notfallplan Inland“ sind entsprechend einer guten Lesbarkeit frei wählbar.
* Die Meldeschemata (Anlagen 5.1.1 und 5.1.2) sind im Design frei wählbar.
* Die ausgehangenen Notfallpläne und Merkblätter sind gegen Witterung und externe Einflüsse, die die Lesbarkeit und/oder Lebensdauer negativ beeinflussen, zu schützen.
* Verbindungsaufnahme mit der BwF – falls vorhanden.
* Verbindungsaufnahme zum FJgDstKdo.

1. Gemäß AR „Leistungsvereinbarung zu Naturschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit und Geologie/Boden- und   
   Gewässerschutz/Kontaminationen“ D-2030/2. [↑](#footnote-ref-1)
2. Notfallstationen sind **immer** zugängliche Bereiche, bei denen neben den geeigneten Ölbindemitteln zusätzlich eine Abdeckplane für ggf. anfallenden kontaminierten Aushub vorzuhalten ist. Sie sind in Abhängigkeit nach den Gegebenheiten einer Liegenschaft einzurichten. [↑](#footnote-ref-2)